

Stodolka muss zurückzahlen



Landkreis. (gig) In der Verwaltungsstreitsache Joachim Stodolka gegen den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal entschied die Dritte Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg am Mittwoch nach nur 90-minütiger mündlicher Verhandlung auf Abweisung der Klage des ehemaligen Vorsitzenden des AZV Pfattertal. Stodolka hatte auf Abweisung einer Rückforderung von rund 56000 Euro geklagt, die der AZV von ihm für die Jahre 2007 und 2008 verlangt hatte, nachdem der Prüfbericht des Landratsamts die Verantwortlichen des AZV ebenso wie Stodolka erstmals auf eine Rückzahlungspflicht von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen des ehemaligen Verwaltungsratsvorsitzenden, die dieser in erheblichem Umfang aus nachgeordneten Firmen bezogen habe, aufmerksam gemacht habe. Für die Jahre 1999 bis 2008 wären insgesamt 341506 Euro abzuführen gewesen, wobei bei diesen Beträgen schon ein Freibetrag in Höhe von 9816 Euro pro Kalenderjahr abgezogen war, der als angemessener Ausgleich für zusätzlichen Aufwand angesehen wird, bevor Abgeltungspflichten greifen.

Zur öffentlichen Sitzung der Dritten Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Hans Korber waren mehr als 60 betroffene Bürger aus dem Gebiet des AZV in den Bibliothekssaal des VG Regensburg gekommen. In ihrer Klagebegründung argumentierten Stodolka und Höck mit einer angeblich gezahlten Umsatzsteuer, deren Betrag und Zuordnung jedoch vom Kläger nicht nachgewiesen wurde, mit einer angeblichen Entreichnung sowie mit einem Bezug auf Treu und Glauben. Den fraglichen Betrag habe Stodolka für die Anschaffung eines 5er BMW, eines Hauses für seine Tochter, zweier Oldtimer, die er nach Restaurierung nur unter Verlust habe verkaufen können, für modische Kleidung sowie für einen Urlaub auf einer spanischen Insel verbraucht.

Mit seiner Argumentation stieß Stodolka weder auf Verständnis bei den Zuhörern, noch bei demzuständigen Verwaltungsgericht. Nach nur 30 Minuten Beratung wurde die Klage abgewiesen, der Kläger zur Rückzahlung von zirka 56000 Euro für die Jahre 2007 und 2008 verurteilt. Die Verfahrenskosten trägt der Kläger, eine Berufung wurde nicht zugelassen.

Kategorie: Donau-Post

21.12.2011, 16:38:52